

darüber nicht thun, noch Andern dagegen zu handeln gestatten, und der auf 25 weitere Jahre erfolgten Erneuerung, Bestättigung, und Erweiterung allenthalben nachleben sollen.

Patent vom 31 Juli 1775.

Nro. 1706.

In Betreff der Säuberung in der Stadt Grätz wird verordnet: 1) soll das Kehren des Unraths auf Haufen, und nicht in die Wasserrinnen geschehen, 2) die Hausinhaber sollen den Schnee von den Dächern nach und nach aussführen lassen, 3) liegt solche Aussfuhr jedem Hausherrn selbst ob, 4) zu dem Eishacken, und Schneegussamenhäufen sollen die Rathhaus = auch die Zuchthausarrestanten, und dann die von dem Magistrate zu zahlenden Tagwerker genommen werden.

Den 10.
August
1775.
Die Säu-
berung in
der Stadt
Grätz.

Verordnung Grätz vom 10 August 1775.

Nro. 1707.

Die nach Maafgabe der bestehenden Generalien hergebrachten Robotshuldigkeiten werden nachstehendermassen festgesetzt:

Den 13.
August
1775.
Das Ro-
botpatent.

Erster Artikel.

Ausmessung der von ienen Unterthanen, die nicht lieber bei ihren bisherigen Schuldigkeiten verbleiben wollen, künftighin gefordert werden können Roboten, Spinschuldigkeiten, und bezahlten Arbeitstage, und von den standhaften Grundzinsen.

Bon den
Steuer-
klassen,
nach wel-
chen die
Robot-
schuldigkeit
ausgemes-
sen wird.

1) Weil aus der grössern, oder kleineren Steuerzahlung die kleineren, oder grösseren, dann besseren, oder schlechteren Gründe, und Vermögensumstände der Unterthanen abzunehmen sind, so werden die Roboten hier auf eine ähnliche Weise, wie durch den im vorigen Jahre publizirten Unterricht hätte geschehen sollen, jedoch mit einigen Abänderungen, nach den verschiedenen Steuerklassen der Unterthanen abgemessen, nach welchen sich also von beiden Thellen auf das genaueste zu achten ist.

2) Diese Klassen sind eigentlich nach dem Steuerfusse von 60 Fl. auf jeden ganzen Angeseznen eingerichtet, jedoch eben so, wie im obbesagten Unterrichte auf die im Jahre 1773. vom ganzen Angeseznen bloß bezahlten 57 Fl. ausgerechnet worden.

3) In was für eine Steuerklasse also jeder Unterthan gehöre, muß desselben Handbüchel vom

Militäriahre 1773, oder aber, in bessen Ermangelung, die Subrepartizion, oder die Kontributionsrechnung des nämlichen Jahrs ausweisen, wobei jedoch wohl zu merken ist, daß unter dieser Steuer keine andere Abgabe, als die blosse ordinäre Kontribuzion verstanden werde.

4. Bei entstehendem Zweifel, oder Widerspruch, in was für eine Steuer = oder Roboteklasse ein Unterthan gehöre, wird das Kreisamt aus obigen Behelfen den Ausspruch zu machen, und sowohl der Obrigkeit, als dem Unterthan einen ganz kurzen, und deutlichen Bescheid darüber hinzugeben haben.

5. Jene Untertanen, welche bisher nur mit ^{Was für} Unterthanen bloß mit der Hand zu roboten ^{haben.} schuldig waren, bleiben auch fünfghin blosse Handroboter, gleichwie denn auch jene, welche zwar bisher mit dem Zuge gerobtotet haben, nach der auf das Jahr 1773 gemachten obrigkeitlichen Steuersubrepartizion eben an ganzjähriger Kontribuzion nicht mehr, als 9 Fl. 30 Kr. zu entrichten gehabt haben, fünfghin nicht zur Zugrobot, sondern bloß zu der ihnen hier nachstehend ausgemessenen Handrobot angehalten werden können.

6. An Roboten werden die blossem Handroboter fünfghin mehr nicht, als Folgendes zu leisten, und zu entrichten haben, nämlich, ein Innmann, ^{oder}

oder Innweib fährlich überhaupt mit einer Person
13. Tage.

Ein behauster Unterthan, welcher nach der Subrepartition vom Jahre 1773. an der ganziährigen Steuer nicht über 57. Kr. zu entrichten gehabt hat, fährlich mit einer Person 26 Tage.

Welcher im Jahre 1773 mehr als 57 Kr. jedoch nicht über 2 Fl. 51 Kr. gesteuert hat, mit einer Person wöchentlich einen Tag.

Welcher im Jahre 1773 mehr, als 2 Fl. 51 Kr., jedoch nicht über 4 Fl. 45 Kr. gesteuert hat, mit einer Person einen, und einen halben Tag.

Wer im Jahre 1773 mehr als 4 Fl. 45 Kr. jedoch nicht 7 Fl. 7½ Kr. gesteuert hat, mit einer Person wöchentlich zween Tage.

Welcher im Jahre 1773 mehr als 7 Fl. 7½ Kr., jedoch nicht über 9 Fl. 30 Kr. gesteuert hat, mit einer Person wöchentlich zween und einen halben Tag.

Welcher im Jahre 1773 mehr als 9 Fl. 30 Kr., und wieviel immer darüber gesteuert hat, mit einer Person wöchentlich drei Tage.

Was für Unterthanen künftig als Zugroboter zu betrachten sein.

7. Alle jene Unterthanen, welche bisher entweder mit dem Zug allein, oder mit dem Zug, tigbin als Zugroboter und mit der Hand gerobtotet, um im Jahre 1773 mehr, als 9 Fl. 30 Kr. gesteuert haben, bleiben auch noch künftig als Zugroboter.

g. An Roboken werden die Zugroboter fünfzig hin mehr nicht, als Folgendes zu leisten, und zu entrichten haben, nämlich:

Ein Unterthan, welcher nicht über einen Viertelangeseßnen ausmachet, und folglich im Jahre 1773 nicht über 14 Fl. 15 Kr. gesteuert hat, mit einem Stücke Zugvieh wöchentlich drei Tage.

Welcher mehr, als einen Viertelangeseßnen, jedoch nicht über einen Halbenangeseßnen ausmacht, und folglich im Jahre 1773 mehr, als 14 Fl. 15 Kr., jedoch nicht über 28 Fl. 30 Kr. gesteuert hat, mit zwei Stück Zugvieh wöchentlich drei Tage, und von Johannis bis Wenzeslai wöchentlich einen Tag Sandrobot mit einer Person.

Welcher mehr, als einen Halbenangeseßnen, jedoch nicht über $\frac{3}{4}$ eines Angeseßnen ausmachet, und folglich im Jahre 1773 mehr als 28 Fl. 30 Kr., jedoch nicht über 42 Fl. 45 Kr. gesteuert hat, mit drei Stücken Zugviehes wöchentlich drei Tage, und von Johannis bis Wenzeslai wöchentlich zwei Tage Sandrobot mit einer Person.

Welcher mehr, als Dreiviertel eines Angeseßnen, und wieviel immer darüber ausmachet, folglich im Jahre 1773 mehr, als 42 Fl. 45 Kr. und wieviel immer darüber gesteuert hat, mit vier Stücken Zugviehes wöchentlich drei Tage und von Joha-

Ausmaß
der Robo-
ten für die
Zugrobo-
ter.

Was wegen der Gattung und Zahl des Robotvieches zu beobachten ist.

Johannis bis Wenzeslaus wöchentlich drei Tage Sandrobot mit einer Person.

9. Die jetzt gleich ausgemessenen Zugrobotstage sollen von jenen Unterthanen, welche bisher nur mit Ochsen zu roboten verbunden waren, auch noch fernerhin mit Ochsen, und von jenem die bisher mit Pferden zu roboten schuldig waren, mit Pferden geleistet werden, es wäre denn, daß Ob rigkeit und Unterthan sich gutwillig auf etwas anderes einverstanden.

10. Hat der Unterthan bisher die Wahl gehabt, entweder mit Pferden, oder mit eben so vielen Ochsen zu roboten; so soll diese Wahl auch noch fernerhin allzeit bei ihm allein stehen.

11. Wenn aber bisher der Unterthan die Wahl zwischen Ochsen, und Pferden nur solcher gestalt gehabt hätte, daß ihm bloß erlaubt war, anstatt mit einem Pferde, mit zween Ochsen zu roboten, so soll ihm, wenn er vermög dieses Patents nur mit einem Stücke Viehes zu roboten hätte, nicht erlaubt sein, mit einem Ochsen auf die Arbeit zu kommen, sondern demselben entweder mit einem Pferde, oder anstatt dessen mit zween Ochsen zu roboten obliegen.

12. Wäre endlich ein Fünftighin zur Zugrobot verbundener Unterthan bisher mit wenigereren Stücken Viehes zu roboten befugt gewesen, als nach seiner Steuerklasse hier oben ihm ausgemessen

worben ist, so wird derselbe die ihm vermög dieses Patents obliegenden drei Zugrobottage ebenfalls nur mit seiner bisherigen geringern Bespannung zu leisten haben.

13. Sollte sich über die Gattung, oder die Anzahl des Robotvieches zwischen Obrigkeit und Unterthan ein Streit, oder Zweifel ergeben, so ist die Entscheidung von dem Kreisamt zu begehren, und, wenn einer oder der andere Theil sich durch dessen Ausspruch beschweret zu sein glaubt, das Weitere von dem k. Landesgubernium abzuwarten, an welches das Kreisamt auf diesen Fall die unverzügliche Anzeige zu machen hat.

14. Bei jenen Unterthanen, welche bisher von der obrigkeitlichen Flachs, oder Berg entweder unentgeltlich, oder um einen gewissen Lohn zu verspinnen schuldig waren, ist auf den Fall, als sie fünfzighin die ihnen in diesem Patente hier oben ausgemessenen, und erklärten Roboten leisten, und entrichten werden, Folgendes zu beobachten.

Ein fünfziger hlosser Sandroboter wird mehr nicht, als ein Stück, und ein fünfziger Zugroboter mehr nicht, als zwei Stücke Garnes zu spinnen schuldig sein; hat aber einer oder der andere bisher noch weniger zu spinnen gehabt, so wird derselbe auch noch in Zukunft bei seiner geringeren Spinnschuldigkeit zu verbleiben haben.

Von Er-
götzungen.

15. Bei den in diesem Patente entweder jährlich überhaupt, oder für jede Woche des Jahres angemessenen Hand- oder Zugroboten haben die Unterthanen keine Ergötzlichkeiten zu fordern; bei den von Johannis bis Wenzeslai ihnen ausdrücklich ausgemessenen Handroboten aber soll denselben für jeden Tag alsgleich, oder spätestens zu Ende der Woche, ein und ein halbes Pfund Brod von der Obrigkeit abgereicht werden.

Von den
Arbeitsta-
gen um den
Lohn.

16. Jene Handroboter, welche ihre Schulden um den digkeiten künftig nach dem Ausmaasse dieses Patentes verrichten, jedoch weniger, als drei Tage in jeder Woche des Jahres zu leisten haben werden, sind unter folgenden Bedingnissen auf Begehren der Grundobrigkeit um den Lohn die Sandarbeit mit einer Person zu leisten verbunden, daß nämlich

1. diese Lohnarbeit überhaupt nicht mehr Tage ausmache, als einem solchen Unterthan von seiner vorhinigen Robot abgefallen sind; daß

3. diese Lohnarbeitstage mit den unentgeltlichen Roboten zusammengenommen in einer Woche mehr nicht, als drei Tage betragen sollen, und daß endlich

3. jeder dieser Lohnstage denselben alsgleich oder spätestens zu Ende der Woche, in welcher er einige derselben geleistet hat, und zwar im Octo-
ber, November, Dezember, Jänner und Februar mit sieben Kreuzer, in den Monaten März, April,
Mai

Mai und Junius mit zehn Kreuzer, in den Monaten Julius, August und September aber mit fünfzehn Kreuzer baar bezahlet werde, es wäre denn, daß ein solcher Unterthan seiner Grundobrigkeit für das nämliche, oder für das gleich vorher gegangene Jahr etwas schuldig verblieben wäre, in welchem Falle erlaubet ist, daß demselben nur die Halbscheide seines verdienten Arbeitlohnes baar bezahlet, die andere Halbscheide aber an obbesagten, jedoch keineswegs an älteren Resten abgerechnet werden soll.

16. Die von den Unterthanen vermög Urbarien, rechtlicher Verträge, oder Aussprüche, und wohl hergebrachten Herkommen an Gelde, oder Naturalien entrichteten standhaften Grundzinse werden dieselben eben so, wie bisher, zu entrichten, und abzuführen haben; gleichwie denn auch andererseits die Grundobrigkeiten aller eigenmächtigen Steuerung, und Erhöhung dieser Grundzinse sich erhalten sollen.

Sweiter Artikel.

Von der den Unterthanen zustehenden Wahl zwischen ihren bisherigen, und den in diesem Patente ausgemessenen Robotshuldigkeiten.

Da die im vorangehenden ersten Artikel ausgemessenen Robotshuldigkeiten bloß das Höchste sind, wozu künftighin die Unterthanen nach ihren verschiedenen Vermögens- und Steuerklassen angehalten werden dürfen, so bleibt diesen dagegen die vollkommen freie Wahl übrig, bei ihren bisherigen bereits etwa schon wirklich geringeren, oder ihnen doch leichter scheinenden Robotshuldigkeiten ungestört zu verbleiben; in welchem Falle dieselben denn auch alle dabei etwa zu fordern gehabten Ergötzlichkeiten, Bezahlung, oder andere Vortheile ohne Ausnahme eben so zu fordern, und zu geniesen haben sollen.

Bei dieser Auswahl zwischen den bisherigen, und den hier ausgemessenen Robotshuldigkeiten wird jedoch Folgendes zu beobachten sein.

I. Jeder behaupte Unterthan, welcher bisher wöchentlich, oder jährlich überhaupt zu einer gewissen Anzahl Robotstage, oder zu einer ihm insbesondere obliegenden benannten Robot verbunden war, hat für sich allein die Befugniß, sich entweder

der zu den patentmäßigen neuen, oder zu seinen bisherigen Stobotschuldbigfeiten zu erläutern.

2. Gene Unterthanen, oder ganze Gemeinden aber, welche nicht zu bestimmten jährlichen, oder wöchentlichen Robottagen, sondern zu benannten gemeinschaftlich, oder reihenweise unter sich zu leistenden Arbeiten, und Roboten, z. B. zu gemeinschaftlicher Bearbeitung, und Bestellung gewisser Felder, und Wiesen, zu Herbeiführung des nöthigen Holzes, oder Verführung obrigkeitlicher Feilschaften, und dergleichen mehr, verbunden waren, werden zwischen ihren bisherigen, und den in dem vorhergehenden Artikel ausgemessenen Roboterschuldigkeiten aus der obrigkeitlichen Umtsfanzlei gemeinschaftlich unter einander zu wählen, und sich nach der Mehrheit der Stimmen zu richten haben, mit der Beobachtung jedoch, daß, wenn sich bei dieser Auswahl wichtige Anstände, und Schwierigkeiten ergeben, von der Obrigkeit die alsbaldige umständliche Anzeige davon an das Kreisamt, von diesem aber an das f. Landesgubernium gemacht werden, bis zum Erfolge der von diesem zu schöpfenden Entscheidung aber bei solchen Unterthanen, oder Gemeinden alles bei der alten Gewohnheit bleiben soll.

3. Die bisher zu gleichen Robotenschuldtigkeiten verbunden gewesenen Innmänner, und Innweiber haben die Wahl zwischen ihren ehemaligen, und

G a
ben

den oben ausgemessenen Schuldigkeiten gleichfalls auf der Amtskanzlei nach der Mehrheit der Stimmen zu treffen.

4. Jene Unterthanen, welche bisher einen willföhrlichen, das ist, einen von beiden Theilen aufkündlichen, Robotzins entrichtet haben, können nicht zwischen diesem Robotzins, und den im vorhergehenden Artikel ausgemessenen Robotshuldigkeiten, sondern bloß zwischen diesen letzteren, und ihren vormaligen Naturalroboten wählen; welches aber nicht hindert, daß sie mit der Grundobrigkeit sich ferner auf einen Robotzins verstehen, oder an die diesfalls etwa auf eine gewisse Zeit bereits gemachten Kontrakte, und Verabredung sich halten mögen; dagegen aber werden

5. jene Unterthanen, oder Gemeinden, welche bisher standhafte, und unaufkündliche Robotzins geleistet haben, zwischen dem im vorhergehenden Artikel enthaltenen Robotausmaasse, und zwischen ihren bisherigen Robotzinsen zu wählen, und diese Wahl, auch wenn es ganze Gemeinden betrifft, ebenfalls nach der Mehrheit der Stimmen auf der Amtskanzlei zu treffen haben.

6. Die Unterthanen, oder Gemeinden können nicht einen Theil von den alten, und den andern von den neuen Robotshuldigkeiten wählen, sondern müssen sich entweder ganz zu diesen, oder ganz zu denen erklären; jedoch steht es denselben frei, mit

der Grundobrigkeit sich auf eine dritte ganz neue Art der Robotshuldigkeiten schriftlich zu vergleichen, und soll ein solcher Vergleich mittels des Kreisamtes an das Landesgubernium zur Einsicht, und Bestätigung eingesendet werden.

7. Auf denen Gütern, oder Herrschaften, wo die Robotshuldigkeiten den Unterthanen durch einen Vergleich, oder richterlichen Ausspruch dermal schon bestimmt sind, haben die Unterthanen nicht zwischen ihren uralten, sondern zwischen den durch einen solchen Vergleich, oder Ausspruch ausgemessenen, und zwischen den patentmässigen neuen Robotshuldigkeiten zu wählen: an ienen Orten aber, wo die bisherigen Robotshuldigkeiten streitig, oder noch bei einer Gerichtsstelle anhängig sind, da haben dieselben zwischen den neuen, und den in der wirklichen Ubung stehenden Robotshuldigkeiten zu wählen; wo sodann, wenn der richterliche Spruch erfolget, zwischen den vermög Sentences auf sie ausgefallenen, und den neuen patentmässigen Robotshuldigkeiten ihnen neuerdings die Wahl gelassen, und hierzu ein Termin von 3 Monaten eingeräumt sein soll.

8. Damit nun die über die bisherigen Robotshuldigkeiten hier und da noch etwa entstehen könnten Streitigkeiten, und Widersprüche auf beiden Seiten ein für allemal abgeschüttten, und auf das schleunigste entschieden werden mögen, so wird

hiermit verordnet, daß nach Verlauf eines Jahres von dem Datum dieses Patentes über die bisherigen Robotenschuldigkeiten keine Klage mehr angenommen werden, daß sich aber die Unterthanen bei sonst zu gewarten habender Strafe vor offenbar mutwilligen Beschwerden hüten, ihre gegründeten Klagen auch in der durch die Generalien vorgeschriebenen Ordnung anfänglich bei der Grundobrigkeit, sohin aber bei dem Kreisamte mit Bescheidenheit anbringen sollen, welches die Klage nach vorläufiger Untersuchung an das Landesgubernium einzubegleiten haben wird.

9. Über diese verschiedenen Auswahlen zwischen den bisherigen, und den neuen patentmäßigen Robotenschuldigkeiten haben nun sowohl die einzelnen Unterthanen, als die Gemeinden, wo diese nämlich vermög obstehenden 2ten und 5ten Punktes gemeinschaftlich zu wählen haben, spätestens bis 16ten Oktober dieses Jahrs sich bei der Grundobrigkeit, oder deren ersten Wirtschaftsbeamten zu erklären.

Wählen dieselben nun bis den 16. Oktober ihre bisherigen Robotenschuldigkeiten; so können sie bis nach Verlauf eines ganzen Jahres von dem Datum dieses Patents ohne Einwilligung der Grundobrigkeit nicht mehr in die neuen Robotenschuldigkeiten treten; wählen dieselben aber die neuen, patentmäßigen Robotenschuldigkeiten: so sind sie sogleich von dem ersten Montage des nächstkommenen Monats

uats November, bis zu welcher Zeit alle Unterthanen bei ihrer bisherigen Robotsobliegenheit zu verbleiben haben, blosz zu den neuen Robotsschuldigkeiten, und zu nichts weiter mehr anzuhalten, können aber ohne Gewissigung der Grundobrigkeit bis nach Verlauf eines ganzen Jahrs von dem Datum dieses Patents eben nicht mehr auf ihre ehemaligen Robotsschuldigkeiten zurücktreten.

Wollten dieselben endlich bis obgesagten 16. Oktober sich weder zu den neuen, noch zu ihren bisherigen Robotsschuldigkeiten erklären; so bleiben sie bis nach Verlauf eines ganzen Jahres von dem Datum dieses Patents zu den letzten, nämlich zu ihren bisherigen Robotsschuldigkeiten verbunden.

10. Bis zu obgesagter Verfliessung eines Jahres aber wird sowohl den einzelnen Unterthanen, als jenen Gemeinden, welche durch die Mehrheit der Stimmen zu wählen haben, sie mögen bis den 16. Oktober zu den bisherigen, oder neuen Robotsschuldigkeiten, oder zu keinen aus beiden sich erklärt haben, eine abermalige Auswahl gestattet.

11. Um den Widersprüchen, und Streitigkeiten vorzubürgen, welche wegen obberührter ersten sowohl, als zweiten Auswahl hier und da entstehen dürften; so wird befohlen, daß die einzelnen Unterthanen sowohl, als die Gemeinden, über ihre getroffene Wahl auf der Wirthschaftskanzlei sich erklären sollen, wo sodann diese Erklärung, sammt

dem Datum, an dem diese geschehen ist, dem einzelnen Unterthan durch den Wirthschaftsbeamten in sein Handbüchel mit wenigen Worten einzuschreiben, ganzen Gemeinden aber ein besonderer von dem Beamten unterschaffter Schein darüber zu ertheilen sein wird.

12. Können also einzelne Unterthanen durch das Handbüchel, oder ganze Gemeinden durch gleich besagten Schein, weder über die erste bis den 16. Oktober dieses Jahrs zu treffende, noch über die zweite bis nach Verfliessung eines Jahres nach dem Datum dieses Patentes zu geschehen habende Auswahl sich nicht ausweisen, eine von beiden Robotshuldigkeiten gewählt zu haben; so bleiben dieselben in dem ersten Falle bis nach Verfliessung eines Jahres nach dem Datum dieses Patents, in dem zweiten Falle aber auf beständige Zeiten hin zu ihren bisherigen Robotshuldigkeiten verbunden.

13. Die Wirthschaftsbeamten sollen sowohl bei obbesagter ersten, als bei der zweiten Auswahl unter schwerester Verantwortung obberührte Einschreibung, oder Ertheilung des Scheines, weder versagen, noch verschieben: geschähe dieses jedoch wider besseres Verhoffen; so hat der Unterthan sich unverzüglich bei dem Kreisamte zu melden, und sein Handbüchel mitzubringen, wo sobann desselben Erklärung von dem Kreisamte selbst in das Handbüchel eingutragen sein wird. Wird aber ei-

ner ganzen Gemeinde der Schein über ihre Erklärung versaget, oder verzögert; so haben die Richter und Geschworenen derselben diesen Schein gleichfalls von dem Kreisanite zu empfangen, welches zugleich im einen, und dem andern Falle von es betreffenden Beamten dem k. Landesgubernium unverzüglich anzugezeigen hat.

Dritter Artikel.

Von Verrichtungen der Roboten überhaupt.

I. An den Sonn- und von der Kirche dermal noch gebotenen Feiertagen soll kein Unterthan zur Robot angehalten werden: hierunter ist zwar iener Fall nicht verstanden, wenn während einer von dem Unterthan zu leistenden weiten Fuhr, oder eines weiten Bothenganges ein Sonn- oder Feiertag einfällt; jedoch soll dieses so viel möglich vermieden, die weiten Fuhren, und Bothengänge also von den Grunbobjekeiten, welche in Heiligung der gebotenen Feiertage mit gutem Beispiel vorgehen haben, nach Thunlichkeit so eingetheilt werden, damit der Unterthan die Sonn- und Feiertage nicht auf der Straße zu bringen müsse. Die von der Kirche aufgehobenen Feiertage aber sind wie alle übrigen Werftage anzusehen.

2. Wenn in jenen Wochen, in welchen der Unterthan in allem durch 3 Tage zu roboten hat, ein gebotener Feiertag einfällt, so hat derselbe deshalb keinen Nachlaß an seinen Wochenrobottagen zu fordern, dagegen aber werden denselben alsdann, wenn er wöchentlich durch mehr als 3 Tage zu roboten hat, eben so viele Robotstage nachzulassen sein, als gebotene Feiertage in der Woche einfallen; jedoch solchergestalt, daß, wenn der Unterthan in einer solchen Woche zur Zug- und Handrobot verbunden wäre, dieser Nachlaß ihm nur an den Handrobottagen gebühre.

3. Ein ganzer Zug- und Handrobottag, nicht minder ein vermöge des sechszehnten Punkts des ersten Artikels zu leistender Lohnarbeitstag soll in kürzeren Tagen, nämlich vom 1. Oktober bis letzten März aus acht Stunden, in längeren Tagen aber, nämlich, vom ersten April bis letzten September aus zwölf Stunden bestehen; jedoch wird von den acht Stunden in kürzeren Tagen eine Rast- oder Fütterungsstunde, und von den zwölf Stunden in längeren Tagen das Doppelte mit zweien Rast- und Fütterungsstunden zu verstatthen, und abzurechnen, nicht minder sowohl in kurzen, als in langen Tagen, iene Zeit abzuschlagen sein, welche der Unterthan verlieren muß, um von seinem Hause auf den ihm angewiesenen Robot- und Arbeitsplatz, und von diesem wiederum

rum nach Hause zu kommen; welches Letztere sich denn auch von den aus der Hälfte des ganztägigen Stundenmaasses zu bestehen habenden halben Robottagen versteht. Von dem obigen Stundenmaasse der längeren Tage wird aber

4. die Schnittzeit ausgenommen, in welcher, wenn die Noth es erheischt, sowohl die Zug- als die Handrobot um eine, oder höchstens zwei Stunden länger in der Arbeit aufgehalten werden kann.

5. Die dem Unterthan obliegenden ganzen Tage können ohne Einwilligung der Obrigkeit, und des Unterthaus nicht in doppelt soviel halbe Tage verwandelt werden.

Wenn jedoch schon Vormittags ein so übles Wetter einsäße, daß die bestimmte Arbeit ohne grosse Beschwerlich, oder Nachtheil der Wirthschaft nicht verrichtet werden, der Unterthan hingegen noch an dem nämlichen Vormittage nach Hause kommen kann; so darf der nicht verrichtete halbe Tag in der nämlichen, oder nächsten Woche nachgesordert werden.

Fällt aber das üble Wetter erst Nachmittags ein, so ist der Unterthan zwar nicht verbunden, den unterbrochenen halben Tag nachzutragen, kann aber dagegen bis zur Vollbringung der übrigen Stunden zu einer andern durch das üble Wetter etwa nicht gehemmten Arbeit angewendet werden.

6. Die in diesem Patente, auf einige Klassen der Handroboter, ausgesunkenen halben Wochenrobotstage, können solchergestalt in ganze Tage verwandelt werden, daß ein Unterthan, der $1\frac{1}{2}$ Tag zu roboten hat, in einer Woche nur durch einen ganzen Tag, in der nachfolgenden aber durch zween ganze Tage, und eben so auch iener, der durch $2\frac{1}{2}$ Tage zu roboten hat, in einer Woche nur durch zween, in der andern aber durch drei ganze Tage zur Robot verhalten werde.

7. Ein zu spät in der Arbeit ankommender, oder zu frühe davon abgehender Roboter hat die versäumten Arbeitstunden an einem andern Tage nachzutragen.

8. Für einen in gehöriger Zeit angesagten, von dem Unterthan aber versäumten Robotstag kann derselbe, wenn er die Unmöglichkeit der Erschaltung auf der Robot nicht darthun kann, durch zween Tage zu roboten ungehalten werden. Dagegen aber

9. sollen die Roboten in einer jeden Woche, dem Unterthan spätestens am Sonntage vorher angesagt werden, es wäre denn, daß wegen Veränderung der Witterung, oder aus anderen Ursachen, in der Anlegung der Robot, eine gähe Aenderung gemacht werden müßte, in welchem Falle die Robot, jedesmal zeitlich in der Frühe anzusagen sein wird.